

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Gackebach vom 07. November 2001, zuletzt geändert durch die 7. Satzung der Ortsgemeinde Gackebach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.09.2022

Der Ortsgemeinderat von Gackebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Gackebach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

| | | |
|------------|---|---------|
| I. | Bestattungsgebühren | |
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | in Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 838 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 952 EUR |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 1.2 | in Wahlgrabstätten | |
| 1.2.1 | Erstbelegung einstellige oder zweistellige Wahlgrabstätte mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 952 EUR |
| 1.2.2 | Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 952 EUR |
| 1.2.3 | Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 1.182 EUR |
| 2. | Urnenbeisetzungen | |
| 2.1 | Urnenbestattungen | 226 EUR |
| 3. | Erdbeisetzungen von: | |
| 3.1 | Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden | 226 EUR |
| 4. | Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter | |
| 4.1 | Reihengrab | 100 EUR |
| 4.2 | Wahlgrab | 150 EUR |
| II. | Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen | |
| 1. | Ausbettung von Leichen | |
| 1.1 | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind. | |
| 2. | Ausbettung von Urnen | |
| 2.1 | Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern | 297 EUR |
| 3. | Wiederbeisetzung | |
| 3.1 | Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben. | |
| III. | Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten | |
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit) | |
| 1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten | 561 EUR |
| 1.2 | für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 995 EUR |
| 1.3 | als Urnenreihengrabstätte | 516 EUR |
| 1.4 | als Urnenrasengrabstätte | 445 EUR |
| 1.5 | als anonyme Urnengrabstätte unter Bäumen | 250 EUR |
| 2. | Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit) | |
| 2.1 | für eine einstellige Wahlgrabstätte | 1.095 EUR |
| 2.2 | für eine zweistellige Wahlgrabstätte | 1.743 EUR |
| 2.3 | für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 816 EUR |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage) | |
| 3.1 | einstellige Wahlgrabstätte | 31 EUR |
| 3.2 | zweistellige Wahlgrabstätte | 49 EUR |
| 3.3 | zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 23 EUR |
| | Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Mai 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Gackenbach, _____ Ortsgemeinde Gackenbach

Ortsbürgermeister